



Niedersächsisches Justizministerium

– Landesjustizprüfungsamt –

VA - Klausur

am 16. Oktober 2023

VA-IV/23 = ÖR 1 am 3. Januar 2025

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **14 Blatt** und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist separat von der Bearbeitung abzugeben. Er ist nicht Bestandteil der Bearbeitung und wird vernichtet. Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Frisch & Beitz

Rechtsanwälte

RAe Frisch & Beitz, Hauptstraße 3, 21682 Stade

Dr. Maria Frisch

Rechtsanwältin

Dr. Timo Beitz

Rechtsanwalt

Hauptstraße 3

21682 Stade

Telefon: 04141/27563-0

Telefax: 04141/27563-10

E-Mail: kanzlei@frisch-beitz.de

Az.: FrVerw/117/2023

Stade, den 16.10.2023

Neues Mandat

1. Aktenvermerk

Nach telefonischer Anmeldung erschien die neue Mandantin, Frau Martha Maxdorf, unterzeichnete eine entsprechende Vollmacht, überreichte einige Unterlagen und schilderte Folgendes:

„Ich bin eine große Freundin der Flora und Fauna. Um einen Ausgleich zwischen meiner beruflichen Tätigkeit und meiner Liebe zur Natur zu schaffen, habe ich in meinem heimischen Garten ein blühendes Naturparadies angelegt, in dem Vögel in den Bäumen singen und Bienen summen. Der Garten ist als sog. Naturgarten gestaltet, d.h. in nachhaltiger Gestaltung und Bauweise mit abwechslungsreichen Lebensraumstrukturen. Besonders schätze ich die vielen Gehölze, Sträucher und Hecken, die Singvögeln Nahrung und Nistplätze bieten.

Die Hansestadt Stade scheint indes weniger Gefallen an naturnahen Grünflächen zu finden und hat am 28.08.2023 durch einen Gartenbaubetrieb meine Büsche und Sträucher mit einer Motorheckenschere zurückschneiden lassen.

Am 21.09.2023 habe ich dann ein Schreiben der Hansestadt Stade in meinem Briefkasten vorgefunden, wonach ich auch noch die Rechnung für die Beauftragung der Firma bezahlen soll.

Hintergrund dessen ist, dass mein bewachsenes Grundstück von zwei Straßen gesäumt wird: dem ‚Steinigen Bühl‘ und dem ‚Korinthenbaumweg‘.

Die Hansestadt Stade behauptet, mich mit zwei Schreiben unter Fristsetzung zur Beseitigung von „in den Straßenkörper ragenden Baum- und Heckenbewuchs“ aufgefordert zu haben, versehen mit der Androhung, die Beseitigung sonst durchführen zu lassen und mir die Kosten hierfür aufzuerlegen. Ich kann mich an den Erhalt derartiger Schreiben nicht erinnern. Umso entsetzter war ich, als ich an dem besagten Tag nach der Arbeit nach Hause kam und die Gartenbaufirma dabei ertappte, als sie gerade den restlichen Grünschnitt auf einen Hänger verlud.

Ich selbst hätte die Büsche und Sträucher von Hand und damit deutlich schonender zurückschneiden können. Außerdem ist es doch verboten, Bäume, Hecken und andere Gehölze in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres abzuschneiden. In dieser Zeit besteht doch für diese die Schonzeit, um insbesondere die Brutplätze der Vögel zu erhalten! Die Hansestadt Stade hätte daher das Abschneiden der Büsche und Sträucher in dieser Zeit gar nicht anordnen dürfen, oder? Deshalb kann doch auch die entsprechende Kostenfestsetzung keinen Bestand haben. Selbst wenn dies für die Kostenerhebung unerheblich ist, möchte ich wissen, ob die Hansestadt die Anordnung zum Rückschnitt der Büsche und Sträucher treffen durfte. Schließlich ist davon auszugehen, dass sie im nächsten Jahr auf die gleiche Idee kommt. Das alles ist doch mit meiner Eigentumsgarantie nicht vereinbar.

Jedenfalls ragten meine Büsche und Sträucher gar nicht in den Straßenraum, allenfalls leicht in den Luftraum oberhalb des Bürgersteigs des Steinigen Bühls – keinesfalls aber in den Straßenraum selbst. Aus der Nachbarschaft – mit der ich mich sehr gut verstehe – hat auch nie jemand mir gegenüber geäußert, dass er oder sie sich in irgendeiner Art bei der Begehung des Gehwegs beeinträchtigt fühle. Ganz im Gegenteil, die Nachbarschaft genießt meinen Naturgarten, nicht zuletzt bei gemeinsamen Abenden in meiner Schwitzhütte. Es besteht daher keine erhebliche Beeinträchtigung oder gar ein öffentliches Interesse an dem Rückschnitt.

Gänzlich unverständlich ist die Berechnung der Kosten. Ausweislich der dem Bescheid vom 20.09.2023 beigefügten Rechnung der Gartenbaufirma Lesser macht diese einen Stundenaufwand von sechs Stunden pro Arbeitskraft geltend. Da hier zwei Angestellte der Firma Lesser beteiligt waren, ergibt dies eine Summe von 330,96 Euro netto. Zudem wird eine Deponiegebühr von 90,00 Euro berechnet. Dies ist aus mehreren Gründen lächerlich. Ich kann schon nicht nachvollziehen, wie für den Rückschnitt der Büsche und Sträucher an der Straße Steiniger Bühl zwölf Stunden Zeitaufwand abgerechnet werden können. Dies ist unverhältnismäßig. Ich alleine hätte für den Rückschnitt der Büsche und Sträucher zum Steinigen Bühl allenfalls drei Stunden benötigt. Es drängt sich auf, dass die Hansestadt Stade den Rückschnitt zur Seite des Korinthenbaumwegs ebenfalls abgerechnet hat. Dazu müssen Sie wissen, dass der Korinthenbaumweg eine echte Bezeichnung als öffentliche Straße gar nicht verdient. Er ist unbefestigt und Winterdienst findet dort nicht statt. Er wird nur von den Nachbarn als Abkürzung benutzt sowie von Spaziergängern und Radfahrern.

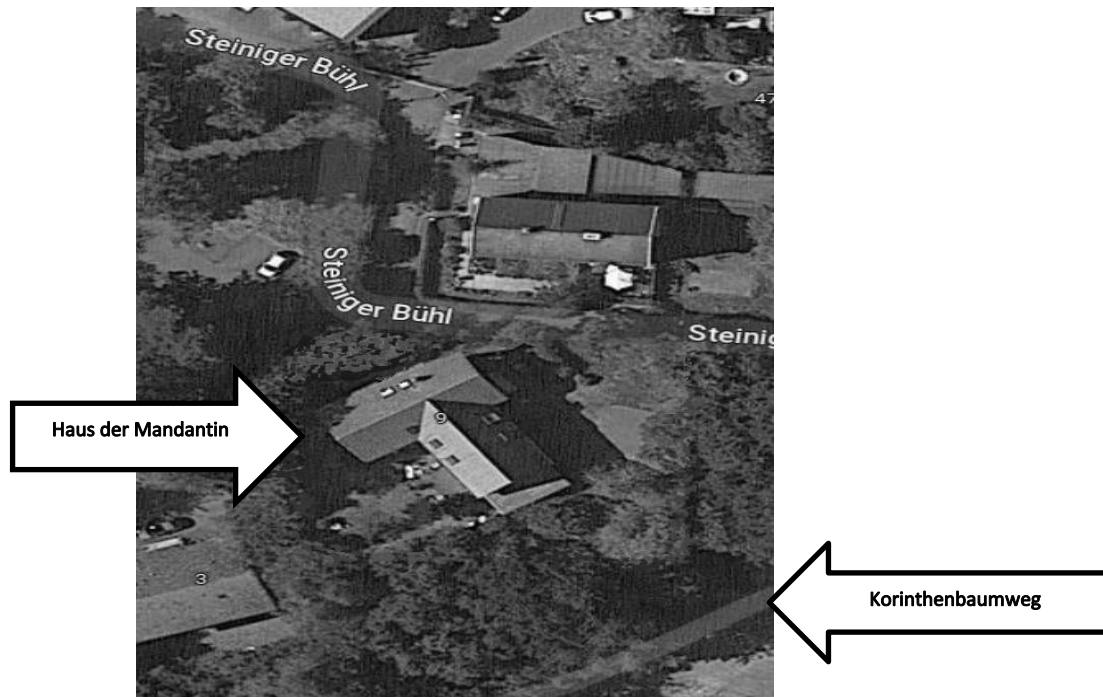
Außerdem glaube ich nicht, dass die beauftragte Gartenbaufirma eine Deponiegebühr zahlen musste, weil es sich um die städtische Deponie handelt, welche die Hansestadt Stade selbst betreibt. Und hierauf hat die Hansestadt dann auch noch Umsatzsteuer berechnet!

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass auch meine unmittelbaren Nachbarn – zu meiner großen Freude – einen Naturgarten angelegt haben und deren Büsche und Sträucher – zum Glück – nicht beschnitten wurden. Kann man denn mit zweierlei Maß messen und dabei rechtmäßig handeln? Wohl kaum! Die Hansestadt muss sich vielmehr daran festhalten lassen, dass sie gegen andere nicht vorgeht.

Ich habe selbstverständlich den geltend gemachten Betrag noch nicht bezahlt. Ich meine, das ist alles nur Schikane seitens der Hansestadt! Ich bitte Sie, sich der Sache anzunehmen, die Rechtslage umfassend zu prüfen und mir das weitere Vorgehen anzuraten. Im Hinblick auf die Zukunft bitte ich Sie, mir ein gesondertes Schreiben mit der rechtlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung zum Rückschnitt meiner Büsche und Sträucher zukommen zu lassen.“

2. Google-Recherche

Eine Recherche auf Google-Maps hat folgenden Überblick in Bezug auf die Örtlichkeiten der Mandantin ergeben:



Der Naturgarten der Mandantin südlich ihres Hauses ist gut zu erkennen.

Dr. Frisch

(Rechtsanwältin)



Dezernat Bau, Umwelt und Verkehr
Hökerstraße 2
21682 Stade

Gegen Postzustellungsurkunde

Martha Maxdorf
Steiniger Bühl 9
21682 Stade

Bearbeiter: Herr Klyka
Telefon: 04141 / 401-237
E-Mail: dezernat4@stadt-stade.de

Aktenzeichen: 4a-202.56/2023

20.09.2023

Beseitigung von Überhang; Kostenbescheid

Sehr geehrte Frau Maxdorf,

nachdem Sie unserer mehrmaligen Aufforderung, den von Ihrem Grundstück ausgehenden Überhang in den öffentlichen Straßenraum zu beseitigen, nicht nachkamen, ergeht nunmehr folgende

Verfügung:

Gemäß § [...] werden Ihnen die Kosten für die Beseitigung des überhängenden und herausragenden Bewuchses ausgehend von Ihrem Grundstück Steiniger Bühl 9, 21682 Stade, auferlegt. Die erforderlichen Kosten hierfür werden auf 500,94 Euro festgesetzt.

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der angewandten Norm „§ [...]“ wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Begründung:

Sie bewohnen das Grundstück Steiniger Bühl 9, 21682 Stade. Dieses ist mit einem sog. Naturgarten bewachsen. Die Sträucher, Hecken und Bäume dieses Gartens ragten in den öffentlichen Straßenkörper der anliegenden Straßen Steiniger Bühl und Korinthenbaumweg.

Hecken, Sträucher und sonstige Pflanzen, die sich an öffentlichen Straßen oder Grünanlagen befinden, sind zurückzuschneiden, sobald sie in den Straßenkörper bzw. in die öffentlichen Anlagen hineinragen, § [...]. Kommen die Eigentümer oder Besitzer dieser Verpflichtung nicht

nach, so kann die Verwaltungsbehörde auf Kosten der betroffenen Person die Beseitigung selbst ausführen oder eine andere Person mit der Ausführung beauftragen, § [...].

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der angewandten Normen „§ [...]“ wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Da Sie unseren Aufforderungen zur Beseitigung des überragenden Gehölzes vom 15.06.2023 und 04.07.2023 innerhalb der in diesen Schreiben gesetzten Fristen nicht nachgekommen sind, habe ich – nach Abwägung der widerstreitenden Interessen und in Ausübung des mir zustehenden Ermessens – die Garten- und Landschaftsbaufirma Lesser beauftragt, den erforderlichen Rückschnitt vorzunehmen. Um die Nutzung des Rad- und Gehweges wieder verkehrssicher zu machen, wurde der Rückschnitt bis zu einer Höhe von 2,50 m angeordnet. Diese Maßnahme war notwendig, um die Benutzbarkeit des öffentlichen Straßenkörpers sicherzustellen und Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwenden. Andere mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Garten- und Landschaftsbaufirma Lesser hat für die Beseitigung des Überhangs zwei Mitarbeitende eingesetzt, die jeweils sechs Stunden tätig waren. Dies war notwendig, um den erforderlichen Rückschnitt durchzuführen und den anfallenden Grünschnitt abzutransportieren. Die Entsorgung des Grünschnitts erfolgte sodann auf der städtischen Deponie, was eine Entsorgungsgebühr von 90,00 Euro anfallen ließ. Auf diesen Betrag über 420,96 Euro (Arbeitsstunden zzgl. Deponiekosten) ist sodann Umsatzsteuer i.H.v. 19 Prozent zu entrichten. Insgesamt sind die Kosten somit auf 500,94 Euro festzusetzen. Eine Kopie der Rechnung vom 30.08.2023 der Firma Lesser wird Ihnen anbei zur Kenntnis gereicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Silvio Klyka (Sachbearbeiter)

Garten- und Landschaftsbau Lesser

Schnuckertstraße 8, 21682 Stade
Telefon: 04141 / 72427

Rechnungsnummer: 2023-1274
Kundennummer: 4812
Rechnungsdatum: 30.08.2023

An die
Hansestadt Stade
- Stadtverwaltung -
Hökerstraße 2
21682 Stade

Rechnung #2023-1274

Meine Leistungen vom 28.08.2023 auf dem Grundstück Steiniger Bühl 9, 21682 Stade stelle ich wie folgt in Rechnung:

POS	Beschreibung	Einzel	Anzahl	Gesamt €
1	Zwei Facharbeiter Gartenbau	27,58 €/h	12 Stunden	330,96
2	Deponiekosten			90,00

Zwischensumme (netto) 420,96 €

Umsatzsteuer 19% 79,98 €

Gesamtbetrag 500,94 €

Ich bitte um Überweisung des Rechnungsbetrags innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang. Als Verwendungszweck geben Sie bitte die Rechnungsnummer an.

Mit freundlichen Grüßen

Eric Lesser

Garten- und Landschaftsbaumeister

Kontakt: info@gartenbau-lesser.de

mobil: 0176/126425

Bankverbindung:

IBAN: DE 62 6724 0000 5811 1234 00

BIC: LUHSDE6AXXX

Frisch & Beitz

Rechtsanwälte

RAe Frisch & Beitz, Hauptstraße 3, 21682 Stade

Dr. Maria Frisch

Rechtsanwältin

Dr. Timo Beitz

Rechtsanwalt

Hauptstraße 3
21682 Stade

Telefon: 04141/27563-0

Telefax: 04141/27563-10

E-Mail: kanzlei@frisch-beitz.de

Az.: FrVerw/117/2023

Stade, den 16.10.2023

Aktenvermerk

Auf meine telefonische Nachfrage vom heutigen Tage hat Herr Klyka von der Stadtverwaltung der Hansestadt Stade die folgenden Angaben gemacht:

Der Mandantin müsse mindestens eines der mittels einfacher Post übermittelten Aufforderungsschreiben vom 15.06.2023 und 04.07.2023 zugegangen sein. Mit diesen Verfügungen habe die Stadtverwaltung die Mandantin unter Fristsetzung aufgefordert, den von deren Grundstück ausgehenden überhängenden Bewuchs zu beseitigen. Für den Fall des Unterlassens innerhalb der angegebenen Frist sei die Durchführung durch eine Gartenbaufirma angedroht worden. Die voraussichtlichen Kosten seien dabei angegeben worden.

Die Stadtverwaltung habe mit der Mandantin in regem Austausch gestanden, es habe auch in anderen Angelegenheiten (gerichtliche) Auseinandersetzungen gegeben. Der Mandantin seien im Jahr 2023 bislang genau 13 Schreiben auf einfachem Postweg und vier Schreiben mittels förmlicher Zustellung durch die Stadtverwaltung übersandt worden. Keines dieser Schreiben sei wegen Unzustellbarkeit zurückgekommen. Dass die Mandantin ausgerechnet die beiden

Aufforderungsschreiben nicht erhalten haben wolle, könne nur als Schutzbehauptung gewertet werden. Sowohl das Schreiben vom 15.06.2023 als auch das Schreiben vom 04.07.2023 seien ausweislich der Verwaltungsakte jeweils am selben Tag zur Post aufgegeben worden.

Die Büsche und Sträucher hätten in den öffentlichen Straßenkörper geragt. Der Überhang zur Seite des Steinigen Bühls habe 1,20 m über die Mauer geragt und so den Rad- und Gehweg verschmälert. Die Hansestadt habe daher den Rückschnitt bis zu einer Höhe von 2,50 m (vom Boden aus gemessen) vornehmen lassen. Die Büsche und Sträucher seien nur auf ihre ursprüngliche Form zurückgeführt und in Form geschnitten worden. Insbesondere habe die Firma darauf geachtet, die Büsche und Sträucher nicht zu weit zurückzuschneiden, so dass sie sich über den Winter über erholen können. Wie die Mandantin darauf komme, die Kosten der Garten- und Landschaftsbaufirma Lesser seien nicht notwendig, sei nicht nachvollziehbar. Ausweislich der Rechnung der Firma Lesser hätten zwei Arbeitskräfte je sechs Stunden und damit insgesamt zwölf Stunden für den Rückschnitt aufgewandt. Eine Nachfrage seitens der Stadtverwaltung habe ergeben, dass die ausführende Firma 26 lfd. Meter Bepflanzung/Wildwuchs gekürzt habe, teilweise im Mauerbereich, sodass die Arbeiten mit Leitern hätten verrichtet werden müssen. Dies sei bei der Gesamtdauer zu berücksichtigen. Allerdings dürften in der Tat keine Deponiekosten angefallen sein, insoweit seien die entsprechenden Kosten im Bescheid wohl überhöht. Angesichts der Gesamthöhe der Kosten falle dies aber kaum ins Gewicht, weswegen es aufgrund der hohen Arbeitsbelastung unverhältnismäßig sei, einen korrigierten Bescheid zu erlassen.

Zutreffend sei indes, dass der Korinthenbaumweg, welcher an der Grundstücksseite der Mandantin verlaufe, nicht als öffentliche Straße gewidmet sei. Gleichwohl handele es sich um einen befahrenen Nebenweg, welcher von den Anwohnerinnen und Anwohnern genutzt werde, um zu deren Grundstücken zu gelangen. Die Befahrbarkeit und Verkehrssicherheit müsse daher auch auf diesem Weg gewährleistet werden. Mithin habe auch hier die Notwendigkeit eines Rückschnitts bestanden. Demgegenüber müssten die Interessen der Mandantin zurückstehen.

Hinweis des LJPA: In dem Verwaltungsvorgang der Hansestadt Stade sind die genannten Schreiben vom 15.06.2023 und 04.07.2023 enthalten. Sie haben den angegebenen Inhalt. Im Vorgang befindet sich zudem jeweils unter dem Datum der Bescheide ein Vermerk, wonach die Schreiben jeweils am selben Tag mit einfacher Post verschickt worden sind.

Auf telefonische Nachfrage hat die Mandantin ihre Ausführungen wie folgt ergänzt:

„Die Meinungsverschiedenheiten mit der Stadtverwaltung haben mir etwas auf das Gemüt geschlagen. Es hat eine Phase gegeben, in der ich meine Post nicht mehr richtig gelesen habe. Immer, wenn etwas von der Hansestadt gekommen ist, habe ich es nur noch zur Seite gelegt. Ich kann nicht ausschließen, dass es auch einmal um den Bewuchs meines Gartens ging.

Ich bleibe dabei, dass ich selbst für den Rückschnitt der Sträucher an der Straßenseite Steiniger Bühl nur drei Stunden benötigt hätte. Allerdings trifft es zu, dass der Aufwand am Korinthenbaumweg wesentlich größer ist.“

Nach überschlägiger Prüfung haben sich im Übrigen die folgenden Überlegungen ergeben:

Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Hinweis des LJPA: Auf den Stock zu setzen bedeutet, eine solche Pflanze bis auf den Stumpf zurückzuschneiden.

Dr. Frisch

(Rechtsanwältin)

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht unter Berücksichtigung des Begehrens der Mandantin zu begutachten. Es ist zu allen aufgeworfenen Fragen (ggf. hilfsweise oder ergänzend) Stellung zu beziehen. Ein Sachbericht ist im Gutachten nicht zu fertigen.
2. Bearbeitungszeitpunkt ist der **16.10.2023**.
3. Das Gutachten soll auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten.
4. Sämtliche zweckdienlichen Schriftsätze und/oder Briefe sind zu verfassen.
5. Die Formalien (Unterschriften, Vollmachten, Zustellungen etc.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Aktenstück nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Soweit erwähnte Anlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt wurden, ist davon auszugehen, dass sie vollständig beigelegt waren und den angegebenen Inhalt haben. Nicht abgedruckte Passagen und Bestandteile der Akte sind für die Bearbeitung ohne Bedeutung oder zu Prüfungszwecken nicht abgedruckt.
6. Die im Sachverhalt enthaltenen tatsächlichen Angaben sind zutreffend, sofern sie nicht bestritten sind. Sollte eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass keine weiteren Angaben erlangt werden können, die über die in dem Aktenauszug enthaltenen hinausgehen. Ferner ist davon auszugehen, dass sich aus dem noch nicht vorliegenden Verwaltungsvorgang der Hansestadt Stade für die Fallbearbeitung keine weiteren relevanten Erkenntnisse ergeben.
7. Es ist zu unterstellen, dass der von der Firma Lesser in Rechnung gestellte Stundensatz ortsüblich und angemessen ist. Weiter ist zu unterstellen, dass die Berechnung mathematisch zutreffend erfolgte. Soweit konkrete Berechnungen anzustellen sein sollten, ist die Angabe (möglichst genauer) Schätzwerte zulässig.
8. Die behördlichen Zuständigkeiten sind gewahrt. Die Hansestadt Stade ist die zuständige Behörde. Es ist davon auszugehen, dass die Hansestadt Stade die Mandantin vor Erlass der Verfügung vom 20.09.2023 ordnungsgemäß angehört hat.

9. Auf den nachfolgenden Auszug aus der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Hansestadt Stade wird hingewiesen. Die Verordnung ist formell und materiell ordnungsgemäß. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO) ist nicht zu prüfen.
- 10. Es ist anzunehmen, dass § 31 NStrG sowie § 22 NStrG im vorliegenden Fall nicht anwendbar sind.**
11. Auf den beigefügten Kalenderauszug 2023 im Anhang wird hingewiesen.

**Verordnung
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
in der Hansestadt Stade
(SOG-VO)**

Auszug

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2020 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2020 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Hansestadt Stade in seiner Sitzung am 28. Juni 2021 für das Gebiet der Hansestadt Stade folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören:

1. der Straßenkörper im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Nds. Straßengesetz (NStrG), insbesondere die Fahrbahnen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen,

2. der Luftraum über dem Straßenkörper,

(...)

(2) (...)

§ 2 Behinderungen und Gefährdungen

(...)

(3) In den öffentlichen Straßenkörper hineinragende Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen bis zur Höhe von 2,50 m beseitigt werden. Über den Fahrbahnen sind diese bis zur Höhe von 4,50 m zu entfernen. Trockene Äste und Zweige sind unabhängig von der Höhe unverzüglich zu beseitigen. Die Vorschriften der jeweils geltenden Straßenreinigungssatzung bleiben unberührt.

(4) Hecken, Sträucher und sonstige Pflanzen, die sich an öffentlichen Straßen oder Grünanlagen befinden, dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie sind zurückzuschneiden, sobald sie in den Straßenkörper bzw. in die öffentlichen Anlagen hineinragen.

(...)

AnhangKalenderauszug 2023

Mai							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18	1	2	3	4	5	6	7
19	8	9	10	11	12	13	14
20	15	16	17	18	19	20	21
21	22	23	24	25	26	27	28
22	29	30	31				

Juni							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22				1	2	3	4
23	5	6	7	8	9	10	11
24	12	13	14	15	16	17	18
25	19	20	21	22	23	24	25
26	26	27	28	29	30		

Juli							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26/27	3	4	5	6	7	1/8	2/9
28	10	11	12	13	14	15	16
29	17	18	19	20	21	22	29
30	24	25	26	27	28	29	30
31	31						

August							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31		1	2	3	4	5	6
32	7	8	9	10	11	12	13
33	14	15	16	17	18	19	20
34	21	22	23	24	25	26	27
35	28	29	30	31			

September							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
35					1	2	3
36	4	5	6	7	8	9	10
37	11	12	13	14	15	16	17
38	18	19	20	21	22	23	24
39	25	26	27	28	29	30	

Oktober							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
39							1
40	2	3	4	5	6	7	8
41	9	10	11	12	13	14	15
42	16	17	18	19	20	21	22
43	23	24	25	26	27	28	29
44	30	31					

Feiertage:

1. Mai	Tag der Arbeit
18. Mai	Christi Himmelfahrt
29. Mai	Pfingstmontag
3. Oktober	Tag der Deutschen Einheit
31. Oktober	Reformationstag